



## Jugend, Familie und Sport

## Vereinbarung zwischen den obhutsberechtigten Personen Eltern Mutter Vater Beistand/in1 Vormund/in Name/Vorname Name/Vorname Strasse PLZ/Ort Telefon und den Pflegeeltern Pflegemutter Name/Vorname Pflegevater Name/Vorname Strasse PLZ/Ort Telefon betreffend die Betreuung des **Pflegekindes** Name/Vorname Geburtsdatum Wohnsitz (ZGB) Heimatort/Nationalität Konfession Die Begleitung der Platzierung erfolgt durch folgende Fachstelle: Adresse der Fachstelle Zuständige Person: Name, Vorname Telefon Die Platzierung erfolgt ohne platzierungsbegleitende Fachstelle.

Standard-Vereinbarung zur Regelung von Pflegeverhältnissen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Beistand / die Beiständin ist nur dann obhutsberechtigt und damit Vertragspartner in dieser Vereinbarung, wenn eine Aufhebung der elterlichen Obhut gem. Art. 310 ZGB verfügt ist.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt				
Jugend, Familie und Sport  Seite 2				
Weitere Angaben zum Pflegekind				
Mutter des Pfleg	ekindes	Vater des Pflege	kindes	
Name/Vorname		Name/Vorname		
Strasse		Strasse		
PLZ/Ort		PLZ/Ort		
Telefon		Telefon		
Bemerkung		Bemerkung		
Es bestehen folgen  keine	de zivil- und/oder juger	ndstrafrechtliche Massna	hmen:	
Reine				
Bemerkungen:				

# **Teil I: Allgemeines**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die obhutsberechtigten Personen und die Pflegeeltern (nachfolgend: die Parteien) nehmen zur Kenntnis, dass das Pflegeverhältnis in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen untersteht, insbesondere dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) und der baselstädtischen Verordnung vom 06. Dezember 2016 über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO).

#### 2. AHV-/IV-/EO-/ALV-/BU-/NBU- und BV-Beitragspflicht

Der Betreuungsanteil der Entschädigung sowie der allfällige Fachpflegezuschlag gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Unfallversicherung (UVG) in den Bereichen Berufs- und Nichtberufsunfall (BU/NBU) und sind deshalb AHV-/IV-/EO-/ALV-/BU-/NBU-beitragspflichtig. Allenfalls sind zusätzlich Beiträge an die berufliche Vorsorge (BV) zu entrichten. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigen die Pflegeeltern das Erziehungsdepartement bzw. die entsprechenden Behörden in Riehen oder Bettingen, die erforderlichen Sozialabgaben direkt von der Pflegeentschädigung abzuziehen und an die Sozialversicherungen abzuführen.

### 3. Platzierungsbegleitende Fachstelle

- Die platzierungsbegleitende Fachstelle führt regelmässige Standortgespräche mit den beteiligten Parteien. Diese finden so oft als nötig, jedoch mindestens einmal pro Jahr statt.
- Die platzierungsbegleitende Fachstelle h\u00f6rt die beteiligten Parteien, insbesondere die Inhaber der elterlichen Sorge, die Pflegeeltern und das Pflegekind vor wichtigen Entscheidungen an.

#### 4. Haftpflichtversicherung

Pflegeeltern und Pflegekinder müssen über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und das Pflegekind soweit möglich in diese einzuschliessen. Schäden, welche das Pflegekind der Pflegefamilie zufügt, sind im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung nicht versichert. Daher müssen die Eltern des Pflegekindes ebenfalls über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Pflegekinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, und deren Pflegeeltern sind subsidiär, das heisst im Nachgang zu den bestehenden Privathaftpflichtversicherungen, in der kollektiven Haftpflichtversicherung des Kantons Basel-Stadt eingeschlossen.

Das entsprechende Schadenformular kann unter <a href="http://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/aufgaben-organisation/kinder-und-jugenddienst/dokumente-kjd.html">http://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/aufgaben-organisation/kinder-und-jugenddienst/dokumente-kjd.html</a> heruntergeladen werden.

# Teil II: Individuelle Vereinbarung

5.	Pflegeverhältnis	
Art o	des Pflegeverhältnisses	Wochenbetreuung, an folgenden Tagen:  MO DI MI DO FR SA SO  Dauerbetreuung anderes:
Beg ses	inn des Pflegeverhältnis-	
Vora	aussichtliche Dauer	
Die	Probezeit in der Pflegefami	lie beträgt Wochen.
6.	Pflegeplatz-Bewilligung	
	Es liegt eine Pflegeplatz-Bewilligung der zuständigen Behörde am Wohnort der Pfle geeltern vor. Datiert vom	
	Die Pflegeplatz-Bewilligung wurde bei der zuständigen Behörde am Wohnort de Pflegeeltern beantragt. Mit dem Ergebnis kann voraussichtlich bis gerechne werden.	
		z-Bewilligung vor und es wurde bei der zuständigen Behörde eltern auch keine beantragt.

Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis gemäss Art. 10 PAVO wird durch die zuständige Behörde am Wohnsitz der Pflegeeltern wahrgenommen.

### 7. Gegenseitige Verpflichtungen

- Die Pflegeeltern verpflichten sich, dem Pflegekind die nötige Geborgenheit und Wertschätzung zu geben und seine (seelische, geistige und körperliche) Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie achten seine physische und psychische Integrität.
- Die Pflegeeltern verpflichten sich weiter, das Pflegekind in seiner Kontaktaufnahme zu seinen Eltern zu unterstützen und das Mögliche dazu beizutragen, dass es das Verhältnis zu seinen Eltern bewahren und positiv gestalten kann.
- Die Eltern halten sich an die vereinbarten Besuchs- und Kontaktregelungen. Sie unterlassen alles, was das Verhältnis des Kindes zu seiner Pflegefamilie erschweren könnte.
- Erkrankt das Pflegekind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, so sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie haben die Eltern und die platzierungsbegleitende Fachstelle darüber zu orientieren.
- Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend und orientieren auch die platzierungsbegleitende Fachstelle darüber.

 Die Parteien sind verpflichtet, über Informationen, welche sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfahren, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und Informationen an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt/Ärztin oder Lehrpersonen), nur weiterzugeben, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

### 8. Auftrag der Pflegeeltern

Allgemeiner Auftrag: - Aufnahme und Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie; - altersadäquate Beherbergung, Betreuung und Erziehung des Pflegekindes; -			
Detaillierter	Auftrag:		
-			
-			
rungsbegleit		Der de	rstützung und Zustimmung der platzie- taillierte Auftrag wird an regelmässig n nötig angepasst.
9. Eintritt	in das Pflegeverhältnis		
	egeeltern melden das Pflegekind o örde ihrer Gemeinde als Aufenthalt		sgemäss bei der zuständigen Einwoh-
Den Pflidigt:	egeeltern werden beim Eintritt des	Pflegek	tindes folgende Dokumente ausgehän-
☐ Identitäts	karte	☐ Kraı	nkenkassenkarte und/oder -police
☐ Pass		☐ allfä	Illige Arztzeugnisse
☐ Heimat-/	resp. Ausländerausweis	☐ Imp	fausweis
☐ Kopie Au	☐ Kopie Aufenthaltsbewilligung		
Schenge	n-Visum		
		n abges	chlossen: gegen <b>Unfall</b> : Gesellschaft: Police-Nr.:
Verantv	vortlich für den Versicherungsschu	tz ist:	
Die Prä	mienzahlungen erfolgen durch:		
Die Übe	ernahme der Selbstbehalte erfolgt o	durch:	
	sundheitszustand des Pflegekinde ermassen zusammenfassen:	es beim	Eintritt in die Pflegefamilie lässt sich
Die Pfle	geeltern beachten in diesem Zusa	mmenha	ang Folgendes:

Jugend, Familie und Sport

• Das	s Pflegekind befindet sich bei Eintritt in die Pflegefamilie in folgender Ausbildung:
Die	Pflegeeltern beachten in diesem Zusammenhang Folgendes:
_	s Grundmobiliar für das Pflegekind ist vorhanden: Ja
	Nein. Die Beschaffung des Mobiliars wird wie folgt vereinbart:
10. Ko	mpetenzen der Pflegeeltern
tern in o	egeeltern erhalten, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, in Vertretung der Elder Ausübung der elterlichen Sorge Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für e Bereiche:
Schu	ule/Ausbildungsplatz (Ausnahme: Wahl des Schul-, bzw. Ausbildungsplatzes)
orde	entliche Arzt- und Zahnarztbesuche sowie notfallmässige Spitaleinweisungen
☐ Vere	einsbesuche (wie Musik, Sport, Pfadi etc.)
☐ Ferie	enplanung für das Pflegekind (mit der Pflegefamilie oder extern z.B. Lager etc.)
nen pla Kontakt bedürfe	ührende Entscheidungs- oder Handlungskompetenzen (beispielsweise betreffend einbaren operativen Eingriff, einen Vertragsabschluss, Änderungen der vereinbarten tregelungen, einen ausserordentlichen Schulwechsel, längere Abwesenheiten etc.) en, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vorherigen Absprache zwischen den Parnd der platzierungsbegleitenden Fachstelle.
11. Fer	rien-, Besuchs- und Kontaktregelung
	Ferien, Besuche und Kontakte zur Herkunftsfamilie sind in der Vereinbarung betreffend Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung separat festgelegt.
	Es besteht eine gerichtliche oder vormundschaftsrechtliche Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung. Die Parteien nehmen Kenntnis davon.
	Es gibt keine Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung bzw. es kann keine vereinbart werden. Grund:

12.	Regelung der finanziellen Abgeltung (sog. Pflegegeld)
	Die Betreuung des Pflegekindes erfolgt <b>ohne Kostenentschädigung</b> . Grund:
	Die Betreuung des Pflegekindes wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, resp. der entsprechenden Behörden in Riehen oder Bettingen entschädigt. Die Entschädigungshöhe ermittelt sich aus den baselstädtischen Bestimmungen nach § 24 ff. PFVO und wird separat verfügt. Ebenfalls separat festgesetzt wird nach den kantonalen Bestimmungen der Kinderbetreuungsverordnung vom 06. Dezember 2016 (KBBV; 212.470), der Beitrag der Kinder und/oder der Eltern an die Unterbringungskosten.
	Die Betreuung des Pflegekindes wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Kostenträgers (anderer Kanton, Gemeinde oder Dritte) wie folgt entschädigt:

Die Regelung der individuellen Nebenkosten (INK) ist nicht Gegenstand der Vereinbarung über die finanzielle Abgeltung. Die individuellen Nebenkosten sind <u>nicht</u> im Pflegegeld enthalten und müssen daher separat in einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden. Die individuellen Nebenkosten setzen sich aus Beiträgen für die Bekleidung, die Gesundheitskosten, zusätzlichen Auslagen sowie für allfällige ambulante Massnahmen zusammen.

### 13. Weitere Vereinbarungen

### 14. Auflösung des Pflegeverhältnisses

- Die Auflösung des Pflegeverhältnisses erfolgt in Planung und Absprache zwischen den Parteien und der platzierungsbegleitenden Fachstelle. Es ist eine angemessene Frist von mindestens 6 bis 12 Wochen sicher zu stellen, in der das Kind von seiner Pflegefamilie Abschied nehmen kann.
- Während der Probezeit kann das Pflegeverhältnis von einer Partei in Absprache mit der platzierungsbegleitenden Fachstelle in einer kürzeren Frist aufgelöst werden.
- Bei schwerwiegenden unvorhergesehenen Ereignissen kann das Pflegeverhältnis ebenfalls von einer Partei in Absprache mit der platzierungsbegleitenden Fachstelle in einer kürzeren Frist aufgelöst werden.
- Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern sowie allfällige Kostenträgerschaften sind von der platzierungsbegleitenden Fachstelle unverzüglich über die Auflösung des Pflegeverhältnisses zu orientieren.

### 15. Schlussbestimmungen

- Anpassungen und Änderungen dieser Vereinbarungen sind von den Parteien schriftlich festzuhalten und bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme der platzierungsbegleitenden Fachstelle.
- Differenzen bezüglich der Einhaltung und Auslegung dieser Vereinbarung sowie Verstösse gegen einzelne Bestimmungen sind der kantonalen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde über das Pflegeverhältnis kann ersucht werden, für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.
  - Vorbehalten bleiben die gerichtlichen und vormundschaftlichen Zuständigkeiten gemäss Art. 307 ff. ZGB.
- Beanstandungen über die Tätigkeit der platzierungsbegleitenden Fachstelle sind an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Seite 8

Die Parteien erklären sich mit dieser Vereinbarung einverstanden:

Die obhutsberechtigten Personen		
Ort/Datum Unterschrift		
Ort/Datum Unterschrift		
Die Pflegeeltern		
Die Pflegeeltern		
Ort/Datum Unterschrift Pflegemutter		
Ort/Datum Unterschrift Pflegevater		
Die platzierungsbegleitende Fachstelle nimmt von der Vereinbarung der oben aufgeführten Parteien zustimmend Kenntnis:  Platzierungsbegleitende Fachstelle		
Ort/Datum; Unterschrift zuständige Person		
Beilagen:   keine     Vereinbarung betreffend Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung     Merkblätter		
Diese Vereinbarung geht zur Information in Kopie an:  ☐ Die Kostenträgerschaften (zusammen mit dem Antrag um Kostenübernahme) ☐ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern ☐		